### LANDKREIS LUDWIGSLUST

#### **DER LANDRAT**

als untere Wasserbehörde

Landkreis Ludwigslust ● Der Landrat ● 19288 Ludwigslust

An alle Grundstückseigentümer der genannten Gemeinden/Ortsteile



Organisationseinheit Umwelt

Auskunft erteilt Ihnen

Frau Jeske

Zimmer Telefon Fax C 328 624-2781 624392781

E-mail

jeske@ludwigslust.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

Aktenzeichen

532/68/2.2-50/2. AV

Datum 30.08.2011

## Allgemeinverfügung

des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes M-V

Auf der Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2, 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 115 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG) und § 35 Satz 2 Landesverwaltungs-Verfahrensgesetz (VwVfG M-V) in den zurzeit gültigen Fassungen sowie dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2008 wird im Landkreis Ludwigslust aus Gründen des Gewässerschutzes diese Allgemeinverfügung erlassen.

## Die Allgemeinverfügung gilt für folgende Gemeinden/Ortsteile (OT):

Amt Zarrentin:

-Gemeinde Vellahn: OT Kützin, OT Wulfskuhl, OT Albertinenhof, OT Neu Banzin, OT Schildfeld, OT Banzin, OT Bennin, OT Camin, OT Melkof, OT Tüschow, OT Goldenbow, OT Jesow, OT Marsow, OT Rodenwalde, OT Kloddram

-Gemeinde Lüttow-Valluhn: OT Schadeland, Außenbereiche des OT Valluhn und des OT Lüttow

Amt Hagenow-Land:

-Gemeinde Bandenitz

Amt Boizenburg-Land:

-Gemeinde Schwanheide: OT Zweedorf

-Gemeinde Gresse: OT Badekow

Stadt Lübtheen:

-OT Bandekow, OT Benz, OT Lank, OT Lübbendorf

Amt Dömitz-Malliß:

- -Stadt Dömitz: OT Groß Schmölen, OT Klein Schmölen, OT Rüterberg, OT Polz,
- -Gemeinde Vielank,
- -Gemeinde Grebs-Niendorf: OT Niendorf an der Rögnitz

Amt Stralendorf:

Gemeinde Wittenförden mit Ortsteil Neu Wandrum

Amt Ludwigslust-Land:

-Gemeinde Wöbbelin: OT Dreenkrögen

-Gemeinde Bresegard bei Eldena mit Ortsteil Vornhorst

## Für die genannten Gemeinden/Ortsteile wird folgendes festgelegt:

- 1) Alte Wasserrechtsgestattungen bzw. Nutzungsgenehmigungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden für die Grundstücke, die sich in den genannten Gemeinden/Ortsteilen befinden, hiermit aufgehoben.
- 2) Durch die Grundstückseigentümer der genannten Gemeinden/Ortsteile, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach Landeswassergesetz (LWaG) besitzen und/oder eine nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) entsprechende normgerechte Kleinkläranlage auf ihrem Grundstück betreiben, ist bis zum 31.12.2011
  - entweder ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus einer Anlage, die den a.a.R.d.T. (biologische Kleinkläranlage) entspricht, zu stellen oder
  - anzuzeigen, dass das anfallende Abwasser bereits über eine abflusslose Sammelgrube, die nach 1990 errichtet wurde, erfasst wird bzw. dass beabsichtigt wird, eine abflusslose Sammelgrube <u>bis zum 30.06.2013</u> neu zu errichten. Ein Dichtigkeitsnachweis ist entsprechend den Festlegungen der unteren Wasserbehörde (uWB) zu erbringen und das anfallende Schmutzwasser vollständig der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.
- 3) Darüber hinaus sind <u>bis zum 30.06.2013</u> alle Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die sich in den genannten Gemeinden/Ortsteilen befinden und die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen oder aus einer nicht den a.a.R.d.T. entsprechenden Kleinkläranlage erfolgen, <u>einzustellen</u> und normgerechte biologische Kleinkläranlagen zu errrichten.
- **4)** Sollte den Forderungen der Pkt. 2. und/oder 3. nicht oder nicht vollständig nachgekommen werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung in Höhe von je 500 Euro angedroht.

Hinweis: Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 134 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 LWaG und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **Sachverhalt:**

Die geordnete Abwasserbeseitigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Reinhaltung der Gewässer. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in Verbindung mit der auf dieser Grundlage erlassenen Abwasserverordnung (AbwV) schreibt einheitliche Mindestanforderungen an die Abwasserreinigung fest.

Mit dem Landtagsbeschluss Nr. 5/2256 vom März 2009 wurde die Landesregierung aufgefordert, "alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schnellstmöglich eine nachhaltige und ökologisch angemessene, einwandfreie Abwasserbehandlung in Verbindung mit einer sinnvollen Infrastrukturausstattung, insbesondere der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum zu erreichen". Die damit einhergehende Aufforderung, bis spätestens Ende 2013 alle Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben im Land an die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) anzupassen, deckt sich mit der Zielstellung der Landesregierung.

Die bestehende Verwaltungsvorschrift über die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (KKA-VV) vom 25.11.2002 enthält dazu die Vorgaben, welche Technologien zulässig und welche Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze einzuhalten sind, um die Mindestanforderungen zu erreichen.

Im Landkreis Ludwigslust werden z.Z. immer noch ca. 5.500 Kleinkläranlagen in Gemeinden/Ortsteilen betrieben, die nicht den Bemessungs- und Betriebsanforderungen nach den a.a.R.d.T der KKA-VV entsprechen und aus denen Abwasser mit deutlich überhöhter und damit gesetzlich unzulässiger Schadstofffracht in Gewässer eingeleitet wird. Das WHG bestimmt in diesem Zusammenhang, dass vorhandene Gewässerbenutzungen und Kleinkläranlagen, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechen, in angemessener Frist anzupassen oder einzustellen sind und die Einleitung von Abwasser in Gewässer nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Regelungskompetenz des Landes obliegt es, die Fristen für die Anpassung von nicht den Regeln der Technik entsprechenden Kleinkläranlagen festzulegen. Aufgabe der Wasserbehörden ist es, dies durch Benutzungsbedingungen, Auflagen, Widerruf oder die Aufhebung bestehender Erlaubnisse und Nutzungsgenehmigungen sowie durch Auflagen oder Anordnungen sicherzustellen, was hiermit geschieht.

## Begründung

1.

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 108 LWaG.

## 2.1.

Der § 1 WHG bestimmt, dass Zweck des Gesetzes ist, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um z.B. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Um Maßnahmen mit Einwirkungen auf Gewässer

## handelt es sich bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser.

Abwasser ist dabei gemäß § 54 Abs. 1 WHG u.a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser). Nach §§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG sind deshalb Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Kleinkläranlagen), aus denen eine Gewässereinleitung erfolgt, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. In Konkretisierung des § 60 Abs. 1 WHG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen. Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen, § 57 Abs. 2 WHG. Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben. Entsprechen vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen, so besteht die rechtliche Verpflichtung nach § 57 Abs. 2 WHG, die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen. Abwasseranlagen, und somit auch Kleinkläranlagen, die den Anforderungen der KKA-VV nicht entsprechen, sind gemäß § 60 Abs. 2 WHG ebenfalls in angemessener Frist anzupassen.

#### 2.2.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Regelungen bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Sie erlässt auf dieser Grundlage Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug dieser wasserrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben. Diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig. Obwohl wie dargelegt, gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jedermann verpflichtet ist, sein Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen, geschieht dieses vielerorts nicht, wie im Sachverhalt dargelegt. Hierzu gehören auch die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gemeinden/Ortsteile. Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben. Angesichts des Umstandes, dass in den genannten Gemeinden/Ortsteilen nach wie vor zahlreiche Kleinkläranlagen betrieben werden, die den rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, obwohl eine entsprechende Verpflichtung zur Anpassung gemäß §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2 WHG besteht, ist der Inhalt dieser Allgemeinverfügung geeignet, diesen fortdauernden Gewässerverunreinigungen wirksam zu begegnen.

Die in Ziffer 2. und 3. des Tenors der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen sind auch **angemessen**, da kein milderes Mittel verfügbar ist, um in dem genannten Zeitraum das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Insbesondere sind die angeordneten Fristen auch angemessen; denn den betroffenen Grundstückseigentümern der Gemeinden /Ortsteile ist seit Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte

Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Anpassungsmaßnahmen anstehen

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinhaltung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, sind die Festlegungen der Allgemeinverfügung **auch erforderlich**, um gegen die fortdauernden Gewässerverunreinigungen vorzugehen.

Gemäß 113 Abs. 3 und 4 LWaG kann die untere Wasserbehörde verlangen, dass die erforderlichen Anträge schriftlich gestellt und Anzeigen schriftlich vorgelegt werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass für einige Grundstücke der genannten Gemeinden/Ortsteile noch alte Wasserrechtsgestattungen und Nutzungsgenehmigungen nach dem DDR-Wasserrecht für nicht mehr nach dem Stand der Technik entsprechende Gewässereinleitungen bestehen, können diese ohne Entschädigung auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 2 LWaG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 3 WHG aufgehoben werden, da dieses schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war (siehe dazu §§ 13 Abs. 2, 135 Abs. 1 LWaG a.F., §§ 12, 15 Abs.4 WHG a.F.).

#### 2.3.

Für die Festlegung der Anpassungsmaßnahmen von Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen in den genannten Gemeinden/Ortsteilen kann eine Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, da mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust im Internet unter der Adresse <u>www.kreis-lwl.de</u> gemeinsam mit Hinweisen der uWB öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich zur satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den neuen Landkreis "Unser Landkreisbote", Ausgabe September 2011.

#### 2.4.

Das Zwangsmittel in Form eines Zwangsgeldes gemäß §§ 86 und 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist zulässig, wenn der Pflichtige u.a. angehalten werden soll, eine bestimmte Handlung vorzunehmen. Die Absicht der Auferlegung eines Zwangsgeldes dient dazu, der Forderung der Anpassung bzw. Neuerrichtung der Kleinkläranlagen oder der Einstellung der Gewässerbenutzung Nachdruck zu verleihen und den Pflichtigen zwingen zu können, dem Folge zu leisten und den dafür erforderlichen Antrag zu stellen oder die Anzeige vorzunehmen.

Das Zwangsgeld kann gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V bis zu 50.000 Euro betragen. Aufgrund der Bedeutung der Anpassungen der Kleinkläranlagen oder Einstellung der Gewässerbenutzungen für die Belange des Gewässerschutzes unter Beachtung des Grundsatzes gemäß § 1 WHG halte ich das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von je 500 Euro für verhältnismäßig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust, Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust einzulegen.

Christiansen Landrat

# Hinweise der unteren Wasserbehörde zur 2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes M-V

Die 2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Landeswassergesetzes M-V (LWaG) wird gemäß § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Ludwigslust am 02.09.2011 im Internet unter der Adresse <a href="www.kreis-lwl.de">www.kreis-lwl.de</a> öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich zur satzungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein Hinweis auf den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für den neuen Landkreis "Unser Landkreisbote", Ausgabe September 2011.

Es wird durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Wasserbehörde durch diese Allgemeinverfügung angeordnet, dass die Grundstückseigentümer der in dieser Allgemeinverfügung genannten Gemeinden /Ortsteile ohne wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2011 entweder einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Landeswassergesetz stellen müssen oder anzeigen, dass sie bereits eine nach 1990 errichtete abflusslose Sammelgrube betreiben oder zukünftig eine Sammelgrube neu errichten wollen. Darüber hinaus sind spätestens bis zum 30.06.2013 alle in den genannten Gemeinden/Ortsteilen befindlichen Abwassereinleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach dem LWaG verfügen oder aus einer nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entsprechenden Kleinkläranlage erfolgen, einzustellen und normgerechte biologische Kleinkläranlagen zu errrichten.

Der Landkreis Ludwigslust ändert damit seine bisherige Verwaltungspraxis, im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen die Kleinkläranlagen aller Grundstücke ortsweise anzupassen.

Die Regelungen dieser 2. Allgemeinverfügung gelten ohne einzelne Benachrichtigungen/ Zustellungen für alle Grundstückseigentümer der dort genannten Gemeinden/Ortsteile, die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis besitzen und Abwasser in ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser einleiten und/oder eine nicht den a.a.R.d.T. entsprechende Kleinkläranlage betreiben. Sie gilt nicht nur für Dauerwohngrundstücke in Orten, Ortsteilen und Außenbereichen, die nicht an einer zentralen Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind. Auch Grundstückseigentümer und Nutzer/Pächter von Wochenend-, Ferienhaus- oder Gartengrundstücken (auch in Kleingartenvereinen), auf denen Abwasser (häusliches Schmutzwasser) anfällt, sind grundsätzlich zur Einhaltung der Allgemeinverfügung verpflichtet.

Formulare zur Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind im Internet im Portal des Landkreises unter www.kreis-lwl.de (Bürgerservice), dann übergangsweise unter www.kreis-swm.eu zu finden (Bitte beachten Sie evtl. Änderungen auf Grund der Kreisgebietsreform). Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Formulare auch bei den zuständigen Ämtern und Bürgerbüros bezogen bzw. bei der unteren Wasserbehörde in Empfang genommen werden. Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde ist die Einreichung vollständiger Unterlagen.

Eine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen in ein Gewässer wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Voraussetzungen der Prüfung zur Erteilung einer Erlaubnis sind in der Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift- KKA-VV vom 25.11.2002 für die unteren Wasserbehörden festgelegt. Danach sind nur Kleinkläranlagen mit biologischer Stufe, die die Grenzwerte des Anhang 1 der Abwasserverordnung vom 20. September 2001 einhalten, erlaubnisfähig.

Die Einleitung des biologisch gereinigten Abwassers darf nur in ein einleitfähiges Gewässer erfolgen. Das bedeutet, es muss entweder nachweislich versickerungsfähiger Boden auf dem Grundstück oder ein Fließgewässer (ständig wasserführendes Gewässer) vorhanden sein. Bei einer Einleitung in ein Fließgewässer ist dem Antrag die Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes mit beizulegen. Sollte die Einleitung in ein Gewässer über fremde Grundstücke erfolgen, wird außerdem die Zustimmung des Grundstückseigentümers und/oder Leitungsinhabers benötigt.

Grundstückseigentümer, bei denen weder versickerungsfähiger Boden noch ein genehmigungsfähiges Einleitgewässer vorhanden ist, müssen ihr anfallendes Abwasser in gedichteten abflusslosen Sammelgruben auffangen/erfassen und durch den zuständigen Abwasserentsorger abfahren lassen.

Das Anzeigen des Vorhandenseins einer nach 1990 errichteten abflusslosen Sammelgrube, die weiter betrieben werden soll, kann formlos unter Angabe des Nutzvolumens und des Alters erfolgen. Mit vorzulegen oder nachzureichen ist in jedem Fall entsprechend den Festlegungen der unteren Wasserbehörde ein Dichtigkeitsprüfungsnachweis der Sammelgrube.

**Auskünfte zum Verfahren** erteilen die zuständigen Sachbearbeiter unter folgenden Telefonnummern - Vorwahl Ludwigslust (03874):

- für den Bereich des Amtes Boizenburg-Land, Stadt Boizenburg, Amt Dömitz-Malliß, Stadt Lübtheen, Frau Schumann 6242759, Frau Kebschull 6242669
- für den Bereich Amt Zarrentin, Amt Wittenburg, Amt Hagenow-Land, Stadt Hagenow, **Herr Söhner 6242796**, **Herr Schulz 6242749**
- für den Bereich der Ämter Ludwigslust-Land, Stadt Ludwigslust, Amt Neustadt-Glewe, Amt Grabow, Amt Stralendorf, **Herr Sander 6242795**, **Frau Keil 6242668**

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass **Möglichkeiten der staatlichen Förderung des Baus biologischer Kleinkläranlagen** nach der Richtlinie zur Förderung von Abwasseranlagen bestehen.

Die mögliche Förderhöhe beträgt:

-bis zu 10 Einwohnerwerten (EW) und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens

3.500 EUR bis zu 750 EUR

-bis zu 20 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens

7.000 EUR bis zu 1.500 EUR

-bis zu 50 EW und zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens

10.000 EUR bis zu 2.000 EUR

Voraussetzung zur Bearbeitung der Fördermittelanträge ist jedoch eine bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis. Weiterhin darf vor erteiltem Zuwendungsbescheid/Fördermittelbescheid noch kein Auftrag zur Errichtung der Kleinkläranlage an eine Firma erteilt worden sein.

Antragsformulare für die Fördermittel sind ebenfalls im Internet im Portal des Landkreises unter www.kreis-lwl.de (Bürgerservice), dann übergangsweise unter www.kreis-swm.eu zu finden (Bitte beachten Sie auch hier evtl. Änderungen auf Grund der

**Kreisgebietsreform**). Sollte den Antragstellern kein Internet zur Verfügung stehen, können die Formulare auch bei den zuständigen Ämtern und Bürgerbüros bezogen bzw. bei der unteren Wasserbehörde in der Kreisverwaltung Ludwigslust in Empfang genommen werden. Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge durch die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde ist auch hier die Einreichung **vollständiger Unterlagen**.

**Auskünfte zur Förderung** erteilen die zuständigen Sachbearbeiterinnen unter folgenden Telefonnummern - Vorwahl Ludwigslust (03874):

- Frau Sandker, 6242771
- Frau Liebe, 6242779